

Fehlende Versorgungsordnung

Haftungsbeispiele aus der Praxis

Die Müller GmbH hatte 2002 für ihren Mitarbeiter Herrn S. eine **betriebliche Altersversorgung** mittels **Entgelt- tumwandlung** eingerichtet, in die Herr S. bis zum Ende des Dienstverhältnisses (2005) in Summe 6.200 Euro eingezahlt hatte. Beim Ausscheiden erhielt Herr S. von der Müller GmbH den **Rückkaufswert** der Versicherung i. H. von ca. 660 Euro als **Abfindung**. Herr S. **verklagte** daraufhin die Müller GmbH auf **Zahlung** des **Differenzbetrages** i.H. von 5.540 Euro; ein Betrag der durch Abschluss- und Verwaltungskosten und ungünstiger Versi- cherungsentwicklung aufgebraucht worden war. Vor Gericht bekam Herr S. Recht und die **Müller GmbH** musste diesen Betrag an Herrn S. **zahlen**.

Die Arbeitnehmer der Metallbau GmbH waren bereits einige Jahre im **Ruhestand** und erhielten die **Betriebsrente** ihres ehemaligen Arbeitgebers von dessen **Pensionskasse**. Aufgrund schlechter Kapitalanlageentwicklung war die **Pensionskasse** ab 2008 **nicht mehr in der Lage**, die vertraglich zugesicherten **Rentenerhöhungen** durchzuführen. Vor **Gericht** konnten die Rentner erwirken, dass die **Metallbau GmbH** für die Pensionskasse einspringen und die mehreren 10.000 Euro umfassenden **Rentenerhöhungen leisten** musste.

Bei ihrem Dienst Eintritt 2001 in die TLW Steuerberatung wurde der fondsgebundene Direktversicherungsver- trag von Frau W. übernommen. Als sie 2009 65-jährig in den Ruhestand ging, fiel aufgrund der damals schlechten Wirtschaftslage die **Leistung** ihrer **Direktversicherung** um 11.300 Euro **geringer** aus, als vertraglich vereinbart. Da die TLW Steuerberatung durch die Übernahme dieser Versicherung voll in die Pflichten dieses Vertrages eingetreten war, blieb ihnen nichts anders übrig, als die **Differenz** an Frau W. zu **begleichen**.

Die betriebliche Altersversorgung der IT AG sah im Falle einer Berufsunfähigkeit von Herrn M. eine Berufsunfähigkeitsrente i.H. von mtl. 2.000 Euro vor. Als Herr M. schließlich 2011 aufgrund eines Sportunfalls **berufsunfähig** wurde, **verweigerte** die abgeschlossene Berufsunfähigkeitsversicherung die **Leistung**. Grund der Verweigerung sind nach Ansicht der Versicherung Falschangaben bei den vorvertraglichen Gesundheitsfragen. Herr M. und die IT AG sind nicht dieser Ansicht, so dass bis heute die IT AG mit eigenen Kosten gegen den Versicherer auf Zahlung der **Leistung prozessiert**. Unabhängig davon, ob ggf. die Versicherung noch leisten wird, die IT AG muss laut vertraglicher Vereinbarung die **Berufsunfähigkeitsrente selbst zahlen**.

Beim Bauunternehmen Jürgen H. wandelten einige der gewerblichen Mitarbeiter Entgelt zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung um. Bei einer Sozialversicherungsprüfung wurde festgestellt, dass die Mitarbeiter tarifliche Entgelte für die **Umwandlung** verwendet haben, was jedoch **laut** des allgemeinverbindlichen **Tarifvertrages nicht zulässig** war. In Konsequenz musste das Bauunternehmen alle auf die bisherigen Entgeltumwandlungen ersparten **Sozialversicherungsentgelte** (mittlerweile mehrere 1.000 Euro) **nachzahlen**, ohne jedoch die Versorgungszusagen widerrufen zu können und blieb damit auf den zusätzlichen Kosten sitzen.

Herr K. war genau wie Kollege Z. als Unternehmensberater mit identischem Aufgabengebiet bei der Unternehmen Erfolg GmbH beschäftigt. Im Gegensatz zu Herrn K. war Herr Z. mit einer großzügigen betrieblichen Altersversorgungszusage ausgestattet. Kurz vor dem Eintritt in den Ruhestand erfuhr Herr K. von dieser betrieblichen Versorgungszusage des Kollegen Z. und forderte unter Berufung auf das Allgemeine **Gleichbehandlungsgesetz** (AGG) selbiges vom Arbeitgeber ein. Die Unternehmen Erfolg GmbH wehrte sich zunächst gegen diese Forderung, musste sich dann jedoch einem Gerichtsurteil beugen und für Herrn K. die betriebliche Altersvorsorge **nachfinanzieren**.